

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des
Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

A. Zielsetzung

Zusätzliche Milderung der sich aus der Aufhebung des Strukturhilfegesetzes zum Jahresende 1991 für die betroffenen alten Länder bei der Ausfinanzierung begonnener Projekte ergebenden Übergangsprobleme.

B. Lösung

Aufstockung der für 1992 vorgesehenen einmaligen Überbrückungshilfe zugunsten der bisherigen Empfängerländer von Strukturhilfe von 800 Millionen auf 1,5 Milliarden DM.

Aufteilung des Erhöhungsbetrags auf die Länder nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich in 1992 Mehrausgaben von 700 Millionen DM. Die früheren Empfängerländer von Strukturhilfen erhalten in 1992 insgesamt Mehreinnahmen in gleicher Höhe.

Fristablauf: 15.05.92

03.04.92

Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des
Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. April 1992

021 (431) - 526 11 - Fi 91/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung
des Fonds "Deutsche Einheit"**

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 15.05.92

7. Jan

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des
Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfe-
gesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" vom
. März 1992 (BGBl. I S.) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Bund leistet im Jahre 1992 als Finanzhilfe und einmalige
pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	96 700 000 DM.
Berlin	44 100 000 DM.
Bremen	38 600 000 DM.
Hamburg	69 200 000 DM.
Niedersachsen	399 200 000 DM.
Nordrhein-Westfalen	462 800 000 DM.
Rheinland-Pfalz	166 500 000 DM.
Saarland	68 600 000 DM.
und Schleswig-Holstein	154 300 000 DM."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Bundesregierung hat in einer Erklärung vor dem Bundesrat am 14. Februar 1992 zugesagt, die im Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" im Jahr 1992 vorgesehene einmalige Überbrückungshilfe an die Länder nach Maßgabe des für die bisherige Überbrückungshilfe geltenden Verteilungsschlüssels auf 1,5 Mrd DM zu erhöhen. Der Gesetzesentwurf soll die für diese Erhöhung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" sind auf die als pauschale Überbrückungshilfe gewährten Finanzhilfen die Vorschriften des Strukturhilfegesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.05.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur
Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren
in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufhebung des
Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche
Einheit" folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

"Abweichend von § 7 des Strukturhilfegesetzes gilt für
sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen
ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren. Nach Inanspruch-
nahme der restlichen Finanzhilfen einschl. der pauscha-
len Überbrückungshilfe nach Abs. 2 teilen die Länder
dem Bundesminister der Finanzen unter Verzicht auf eine
Einzelaufstellung mit, daß die restlichen Bundesmittel
ausschließlich für bereits vom Bund als förderungsfähig
anerkannte Projekte verwendet worden sind."

Begründung

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes steht den empfangsberechtigten Ländern lediglich noch für 1992 eine pauschale Überbrückungshilfe zur Verfügung. Hiermit können die bereits vom Bund als förderungsfähig anerkannten und von den Ländern genehmigten Strukturhilfemaßnahmen auch nicht annähernd ausgeführt werden. Dies gilt auch nach der nunmehr in Abs. 2 vorgesehenen Aufstockung der Überbrückungshilfe auf insgesamt 1,5 Mrd. DM.

Angesichts dieser Situation ist das in § 7 des Strukturhilfegesetzes vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Anmeldungs-, Abrechnungs- und Kontrollverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Aufgrund des bestehenden Überhangs an bereits als förderungsfähig anerkannten Maßnahmen und der finanziellen Einbußen der Länder durch das StÄndG 1992 können ohnehin nur laufende Projekte fortgeführt werden. Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel ist daher nicht zu besorgen.

Durch die umgehende Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens im vorgeschlagenen Sinne für sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen würde der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert und Spielraum zur Senkung von Personalkosten eröffnet.

Es wird daher als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesminister der Finanzen nach Inanspruchnahme der restlichen Strukturhilfegelder mitteilen, daß die Mittel ausschließlich für bereits als förderungsfähig anerkannte Projekte verwendet wurden. Eine Einzelaufstellung, wie in § 7 Abs. 1 und 2 des Strukturhilfegesetzes vorgesehen, ist somit entbehrlich.